



verlässlich gestalten

Anwendungstarifvertrag TVöD-B (ATV) Diakonie Himmelsstür

Geltungsbereich:

- Diakonie Himmelsstür e.V.
- proWerkstätten Himmelsstür gGmbH
- Diakonische Wohnheime gGmbH

Stand: 28. August 2012
Kündbar zum 31. Dezember 2016

Impressum

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di-Bezirk Hannover/Leine-Weser,
Fachbereich 3, Michael Frank, Osterstr. 39A, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121 / 1393 – 0, michael.frank@verdi.de
Titelfoto: Kristoffer Borrmann, Herstellung: freeStyle grafik, Hannover

www.mitgliedwerden.verdi.de



*Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Hannover/Leine-Weser



Inhalt

Anwendungstarifvertrag (ATV) _____	4
Präambel _____	4
§ 1 Geltungsbereich _____	5
§ 2 Anwendung TVöD _____	6
§ 3 Jahressonderzahlung _____	6
§ 4 Leistungsentgelt _____	7
§ 5 Eigenbeteiligung ZVK _____	7
§ 6 Ergebnisbeteiligung _____	7
§ 7 Freistellungsregelung _____	7
§ 8 Inkrafttreten und Kündigung _____	8
Anlage 1: Definition »Betriebsergebnis« _____	8
Protokollerklärung zur Anlage 1 _____	9
Beispielberechnungen zur Höhe der Jahressonderzahlung _____	10
Schlichtungsregelung _____	12
§ 1 Grundsatz _____	12
§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle _____	12
§ 3 Zusammentreten der Schlichtungsstelle _____	13
§ 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze _____	13
§ 5 Friedenspflicht _____	13
§ 6 Kosten _____	13
§ 7 Inkrafttreten und Kündigung _____	13



Ein Tarifvertrag mit der Diakonie Himmelsthür, das Ergebnis konsequenter Interessenvertretung!

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

im August 2012 haben wir uns mit Vorstand und den Geschäftsführungen der Diakonie Himmelsthür auf einen dynamischen Anwendungstarifvertrag zum TVöD geeinigt. Damit ist uns eine nachhaltige, zukunftsorientierte Sicherung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Diakonie Himmelsthür gelungen.

Die wesentlichen Inhalte:

- In der Präambel Festschreibung Ziel Vollenwendung TVöD-B, Arbeitsplatzsicherung, weitere »Anbindung« an Kirche und Diakonie, Historie zur Entwicklung zum TV
- Dynamische Anwendung des TVöD-B mit folgenden speziellen Regelungen:
- Jahressonderzahlung im e.V. 2012 30% mit Steigerungen 2013 – 2016 um jährlich je 7,5% = 2016 ca. 41% vom TVöD
- Jahressonderzahlung proWerkstätten 2012 40% mit Steigerungen 2013 – 2016 um jährlich je 7,5% = 2016 ca. 53% vom TVöD
- Jahressonderzahlung DWO 2012 50% mit Steigerungen 2013 – 2016 um jährlich je 5% = 2016 ca. 63% vom TVöD
- Zusätzlich gibt es eine ergebnisabhängige Leistungen bei positiven Jahresergebnis. Diese fließt in das Volumen für das Leistungsentgelt.

■ Das Volumen Leistungsentgelt wird in Höhe und Struktur 2013 verhandelt und im Jahr 2014 wirksam. Es besteht Einigkeit, kein klassisches Leistungsentgelt zu zahlen sondern das Geld z.B. für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes oder zum Abbau von sonstigen Belastungen zu nutzen.

Damit haben wir unsere Ziele – insbesondere eine dynamische Anwendung des TVöD und den Einstieg in eine feste, verlässliche Jahressonderzahlung – erreicht.

Dies ist das Ergebnis zäher und konstruktiver Verhandlungen und intensiver Diskussionen in der 26-köpfigen Tarifkommission, die diesem Ergebnis zugestimmt hat.

Weitere Verbesserungen können ab 2016 verhandelt werden. Dafür brauchen wir viele MitstreiterInnen in ver.di.

Beteiligung am Erfolg durch ver.di-Mitgliedschaft.

Mit besten Grüßen

A. Klausning Annette Klausning, Gewerkschaftssekretärin, ver.di-

Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

Michael Frank Michael Frank, Gewerkschaftssekretär, ver.di-Bezirk Hannover/Leine-Weser

Anwendungstarifvertrag

Zwischen

**dem Diakonische Werke Himmelsthür in Hildesheim e.V. (dwh)
und**

**der Diakonische Wohnheime Himmelsthür gGmbH (DWO)
und**

der pro Werkstätten Himmelsthür gGmbH (pWH)

-in ihrer Gesamtheit Diakonie Himmelsthür genannt-

Stadtweg 100
31139 Hildesheim
einerseits
und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
- Goseriende 10, 30159 Hannover -
andererseits

Präambel

Zur Abwendung einer akuten wirtschaftlichen Notlage hatten Vorstand und Mitarbeitervertretung der Diakonie Himmelsthür am 16.12.2003 einen Sanierungsvertrag geschlossen. Die seinerzeit drohende Zahlungsunfähigkeit konnte auf dieser Basis abgewendet und Schritte zu einer nachhaltigen Konsolidierung eingeleitet werden. Zugleich wurde in den Arbeitsverträgen einzelvertraglich die Verpflichtung eingegangen, die seinerzeit angekündigte tarifliche Neuregelung im Bereich des öffentlichen Dienstes zu bewerten und ggf. Veränderungen des Sanierungsbeitrages vorzunehmen. Diese Bewertung führte zu dem einvernehmlichen Entschluss, die bestehenden Arbeitsverträge frühestmöglich in neue Arbeitsverträge auf der Grundlage des den BAT/BMT-G ablösenden dynamischen TVöD-B umzustellen. Aus diesem Grunde wurde für den Zeitraum vom 01.07.2007 – 30.06.2012 eine weitere Sanierungsvereinbarung geschlossen, die den begonnenen Konsolidierungsprozess absichern sollte. Die Vertragspartner haben sich im Jahr 2007 außerdem verpflichtet, bereits vor Ablauf der Sanierungsvereinbarung Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, deren Laufzeit zu verlängern, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Ein von der Mitarbeitervertretung vorgeschlagener Gutachter hat im Februar 2012 festgestellt, dass auf Grund von außen kommender Ursachen ein ausgeglichenes Wirtschaftsergebnis nach Auslaufen der Sanierungsvereinbarung nicht erreicht werden kann. Die Gewerkschaft ver.di hat als Berater an der Entwicklung und Gestaltung des Sanierungsprozesses maßgeblich mitgewirkt. Nachdem das Bundesarbeitsgericht im September 2011 diese Sanierungsregelung mittels Dienstvereinbarung nicht als wirksame kollektivrechtliche Regelung angesehen und damit für unzulässig erklärt hat, kann die erforderliche Laufzeitverlängerung nur auf der Basis einer anderen vertraglichen Regelung vereinbart werden. Die bewährte Zusammenarbeit von Vorstand, Mitarbeitervertretung und Gewerkschaft zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Diakonie Himmelsthür wird damit in sachlicher und tariflicher

Kontinuität fortgesetzt. Dies entspricht zugleich dem Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Himmelsthür, wie er in einer Beschäftigtenbefragung der Gewerkschaft ver.di im September 2011 mit einer Mehrheit von 97% (710 Stimmen) geäußert wurde. Die Vertragsparteien verbinden mit dem Abschluss des Tarifvertrages die feste Erwartung, dass der erfolgreiche Konsolidierungsprozess der Diakonie Himmelsthür fortgesetzt und nachhaltig abgesichert werden kann. Ziel bleibt für die Tarifvertragsparteien die Vollenwendung des TVöD-B, auf der Basis einer leistungsgerechten Refinanzierung durch den Kostenträger. Die Neuausrichtung der Diakonie Himmelsthür zu einem innovativen Anbieter von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen soll auf diese Weise konsequent weitergeführt werden. Insbesondere Maßnahmen und Prozesse zur Inklusion und Konversion sollen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Unternehmens dauerhaft absichern.

Umstrukturierungen gelingen mit motivierten und selbstbewussten Beschäftigten. Arbeitsplatzsicherheit ist eine Voraussetzung für hohe Motivation. Sollten im Rahmen von Veränderungsprozessen (z.B. bei der Umsetzung des Inklusionsgedankens) Arbeitsplätze abgebaut werden, so versteht die Diakonie Himmelsthür dies als Aufgabe, diesen Beschäftigten nicht zu kündigen, sondern sie weiter im Unternehmen zu beschäftigen.

Die Diakonie Himmelsthür ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und auf diese Weise der verfassten Kirche zugeordnet. Die kirchliche Zuordnung wird von den Vertragsparteien bejaht und soll durch diesen Vertrag unterstrichen werden. Durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist die Diakonie Himmelsthür mit anderen diakonischen Einrichtungen verbunden und setzt sich dafür ein, dass faire und partnerschaftlich ausgehandelte Bedingungen für die Ausgestaltung der diakonischen Arbeit und ihrer Beschäftigungsverhältnisse zugrunde gelegt werden.

Das diakonische Profil der Diakonie Himmelsthür ist in ihren Beschäftigungsverhältnissen, in der Zusammensetzung ihrer Organe und Gremien sowie insbesondere in der konkreten Umsetzung und Durchführung der diakonischen Arbeit verankert. Der Auftrag zur christlichen Nächstenliebe und die Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat bilden die unverzichtbare Grundlage ihres Selbstverständnisses.

Die Vertragsparteien verstehen diesen Vertrag als eine besondere Gestaltungsform des kirchlichen Arbeitsrechts, die der überkommenen besonderen Situation der Arbeitsrechtsregelung in der Diakonie Himmelsthür Rechnung trägt und streben auch zukünftig einen diesbezüglichen Konsens mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers an. Sie versichern, auf zukünftige kirchenpolitische Veränderungen angemessen – ggf. durch Anpassungsverhandlungen - zu reagieren.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, welche in einem Arbeitsverhältnis zu dem Diakonische Werke Himmelsthür in Hildesheim e.V. (im Folgenden dwh genannt), der Diakonische Wohnheime Himmelsthür gGmbH (nachfolgend DWO genannt) sowie der proWerkstätten Himmelsthür gemeinnützige GmbH (nachfolgend PwH genannt) stehen und Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind. Für die Praktikanten/innen im Anerkennungsjahr gilt der TVPöD und für Auszubildende gilt der TVAöD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendung TVöD

Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, TVöD vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 27. Februar 2010, sowie der Besondere Teil Pflege und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B) vom 1. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 31. März 2012 einschließlich der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Der gekündigte Beihilfevertrag findet keine Anwendung.¹

Protokollnotiz:

Die Überleitung der Beschäftigten vom BAT/BMT-G in den TVöD-B erfolgte im Jahre 2007 einzelvertraglich auf der Grundlage der Anlage 2 „– Regelungen der Überleitung der Beschäftigten der dwh in den TVöD-B“ zum Arbeitsvertrag bzw. der entsprechenden Überleitungsregelung der DWO vom 01.05.2010. Diese Regelungen gelten fort und werden durch die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fortgeschrieben.

§ 3 Jahressonderzahlung

- (1) Die Beschäftigten, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese bestimmt sich nach § 20 TVöD-B, sofern nachfolgend nichts Abweichendes genannt wird.
- (2) Abweichend von den in § 20 Abs.2 TVöD-B genannten Beträgen gelten für die Beschäftigten des jeweiligen Unternehmens die nachfolgend genannten Prozentsätze für die Ermittlung der Jahressonderzahlung. Berechnungsgrundlage ist der für die jeweilige Entgeltgruppe tarifvertraglich festgeschriebene Prozentsatz (derzeit: 90/80/60%). Dieser stellt die kalkulatorische Ausgangsbasis (100%) dar; die in Absatz 3 ausgewiesenen Prozentsätze werden von dieser Ausgangsbasis berechnet.
- (3) Für die Beschäftigten der jeweiligen Unternehmen der Diakonie Himmelsthür gelten ausschließlich die in den nachfolgenden Unterabschnitten ausgewiesenen Prozentsätze.
 - a. Die Beschäftigten der **dwh** erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 30% der in § 20 Abs.2 TVöD-B ausgewiesenen Prozentsätze. Dieser Sockelbetrag wird in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich um jeweils 7,5% gesteigert.
 - b. Die Beschäftigten der **PwH** erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 40% der in § 20 TVöD-B ausgewiesenen Prozentsätze. Dieser Sockelbetrag wird in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich um jeweils 7,5% gesteigert.
 - c. Die Beschäftigten der **DWO** erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 50% der in § 20 Abs.2 TVöD-B ausgewiesenen Prozentsätze. Dieser Sockelbetrag wird in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich um jeweils 5% gesteigert.
 - d. Unabhängig von dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zum 1. Juli 2012 kommt für das Jahr 2012 der volle in den Unterabätzen a.-d. genannte Sockelbetrag zur Auszahlung. Auf diese Zahlung werden etwaige einzelvertragliche Ansprüche aus der Sanierungsvereinbarung vom 25.04.2007 (dwh), der Vereinbarung zur Zukunftssicherung vom 25.04. 2007 (pWH) sowie der Vereinbarung zur Zukunftssicherung vom 22.12.2009 (DWO) auf Zahlung einer individuellen Ergebnisbeteiligung angerechnet.

¹ Gilt nicht für diejenigen Mitarbeiter/innen, die bis zum 31.12.1998 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis standen und fortlaufend beschäftigt werden, diese sind beihilfeberechtigt.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) In den Jahren 2012 und 2013 entfällt die Zahlung eines Leistungsentgelts gem. § 18 TVöD-B.
- (2) Ab dem Jahr 2014 wird ein Leistungsentgelt in Anlehnung an § 18 TVöD-B gezahlt.
- (3) Die jährliche Höhe des dafür zur Verfügung stehenden Budgets sowie die konkret zu fördernden Maßnahmen (insbesondere solche des Gesundheitsschutzes sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen) werden durch die Tarifvertragsparteien bis zum 31.12.2013 festgesetzt.
- (4) Ein individueller Anspruch auf Zahlung dieser Beträge besteht nicht.

§ 5 Eigenbeteiligung ZVK

Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des § 25 TVöD-B. Diese Versicherung wird über den Durchführungsweg der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sichergestellt. Deren Satzung weist derzeit einen Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgungskasse in Höhe von 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aus. Sobald der Pflichtbeitragsatz über 4% ansteigt, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien Verhandlungen über eine angemessene Eigenbeteiligung der Beschäftigten zeitnah aufzunehmen.

§ 6 Ergebnisbeteiligung

- (1) Solange wie die in § 3 dieses Tarifvertrages genannten Sockelbeträge noch nicht die in § 20 TVöD-B niedergelegten Prozentsätze für die Jahressonderzahlung erreicht haben, wird den Beschäftigten eine Ergebnisbeteiligung gewährt.
- (2) Die Berechnung der Ergebnisbeteiligung in Höhe von 50% eines positiven Betriebsergebnisses ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.
- (3) Derjenige Betrag, der unter Heranziehung der in Absatz 2 dieses Paragraphen dargestellten Berechnungsgrundsätze jährlich ermittelt wird, fließt in das in § 4 Abs. 3 dieses Tarifvertrages ausgewiesene Budget für das Leistungsentgelt ein.
- (4) § 4 Abs. 4 dieses Tarifvertrages gilt entsprechend.

§ 7 Freistellungsregelung

Die Mitglieder der Verhandlungskommission werden für die Teilnahme an den Haustarifvertragsverhandlungen sowie zur Vor- und Nachbereitung dieser Termine unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD-B von der Arbeit freigestellt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Tarifkommission hinsichtlich der Teilnahme an deren Sitzungen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von beiden Tarifvertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2016.
- (3) Streitigkeiten über Auslegung und Durchführung aller Punkte dieses Tarifvertrages werden zunächst von den Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Auf-forderung einer Tarifvertragspartei zu entsprechenden Gesprächen erörtert und beigelegt. Finden die Tarifvertragsparteien keine Lösung wird ein Schlichtungsverfahren unter Vorsitz eines neutralen Schlichters eingeleitet. Jede Tarifpartei kann ferner zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens schriftlich eine Schlichtungskommis-sion nach Kündigung des Tarifvertrages in seiner Gesamtheit oder einzelner Vorschrif-ten des Tarifvertrages und schriftlicher Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen, frühestens jedoch 6 Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen, anrufen. Näheres regelt die Schlichtungsvereinbarung.
- (4) Die Zulässigkeit von Maßnahmen des Arbeitskampfes bestimmt sich nach § 5 der zwi-schen den Parteien geschlossenen Schlichtungsvereinbarung.

Hildesheim/Hannover, 28.August 2012

ANLAGE 1

Definition „Betriebsergebnis“ im ATV

Zum Anwendungstarifvertrag zwischen der Diakonie Himmelsthür, der Diakonischen Wohnheime Himmelsthür gGmbH, der proWerkstätten Himmelsthür gGmbH sowie der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

„Brutto-Betriebsergebnis“

./. Spenden

./. Korporationsbeiträge (Nichtberücksichtigung in den Erträgen der Muttergesellschaft)
(Nichtberücksichtigung im Aufwand der Tochtergesellschaften)

= Bemessungsgrundlage für die Ergebnisbeteiligung (50 % davon)

Protokollerklärung zur Anlage 1

Der ATV vom 28.8.2012 regelt in § 6 die Gewährung einer Ergebnisbeteiligung, konkret in Form einer Anlage 1.

Der Anspruch auf Ergebnisbeteiligung entsteht, sofern nach Leistung aller Tarifbestandteile incl. der modifizierten Jahressonderzahlung noch ein positiver Betrag verbleibt.

Dieses »Brutto-Betriebsergebnis« wird dann zu 50% demjenigen Fonds zugeführt (für Maßnahmen des Gesundheits-schutzes sowie der Verbesserungen der Arbeitsbedingungen) der – in § 4 geregelt – ab dem Jahr 2014 aus dem Leistungs-entgelt gespeist wird.

Die Bemessungsgrundlage »Betriebs-ergebnis ATV« unterscheidet sich von der betriebswirtschaftlichen Auslegung (»Brutto-Betriebsergebnis« genannt) und muss daher – aus rechtlichen Gründen – definiert werden.

Rechtliche Einschränkungen und Erläuterungen im Einzelnen

1. Spenden (Erbenschaften, Vermächtnisse und Vergleichbares)

Spenden erhöhen das Ergebnis der GuV. Zu beachten ist aber: dem Spenderwillen ist in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Spenden etc. in die obige Bemessungs-grundlage einzurechnen, liefe diesem Grundsatz zuwider, weil diese dann (hier zu 50%) in die Ergebnisbeteiligung und damit in den Fonds eingehen würden. Daher ist das »Brutto-Betriebsergebnis«

entsprechend zu mindern, Spenden etc. sind herauszurechnen.

2. Zuschüsse

Die Zuschüsse selbst betreffen nicht die GuV (sie werden direkt bilanziell ge-bucht). Allerdings sind die daraus ratier-lich (zumeist 25 Jahre) zu bildenden Sonderposten Bestandteil des »Brutto-Be-triebsergebnisses«, erhöhen es also ent-sprechend. Damit erhöht sich letztlich auch der Anteil von 50% (s.o.), der dem Fonds zugeführt wird. Allerdings stehen diesen Erlösen regelmäßig auch Aufwen-dungen in gleicher Höhe gegenüber. Da-her haben die Sonderposten den Charak-ter »sonstiger betrieblicher Erträge«. Für diese Sichtweise spricht, dass das BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) 2009 diese Praxis unverändert gelassen hat.

Korporationsbeiträge

Die Korporationsbeiträge entstammen der Sphäre des Unternehmensverbundes und sind nicht Kerngeschäft des e.V. und der Töchter.

Auch sie gehören somit nicht in die Be-messungsgrundlage des »Brutto-Betriebs-ergebnisses«; von den Einnahmen des Rechtsträgers Diakonie Himmelsthür e.V. ist der Korporationsbeitrag entsprechend abzuziehen, im Aufwand der Töchter (Diakonische Wohnheime Himmelsthür gGmbH und ProWerkstätten Himmelsthür gGmbH) bleibt er unberücksichtigt.

Erläuterung zu § 3 Abs. 2 und 3: Beispielberechnungen zur Höhe der Jahressonderzahlung

In § 20 TVöD-B, auf den in § 3 Abs. 1 des Anwendungstarifvertrages Bezug genommen wird, sind die folgenden Bemessungssätze je Entgeltgruppe festgelegt:

- Entgeltgruppe 1 – 8 bzw. S 2 – S 8
90% des durchschnittlichen, monatlichen Entgelts
- Entgeltgruppe 9 – 12 bzw. S 9 – S 18
80% des durchschnittlichen, monatlichen Entgelts
- Entgeltgruppe 13 – 15
60% des durchschnittlichen, monatlichen Entgelts

Die Jahressonderzahlung wird auf Basis des den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts berechnet. Der Bemessungssatz (Prozentsatz) der Jahressonderzahlung bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, die am 1. September gültig war.

Die so ermittelten Werte stellen jährlich die Berechnungsbasis für die Jahressonderzahlung gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag dar.

Im Jahr 2012 werden 30% der Berechnungsbasis als Jahressonderzahlung vergütet.

Beispiel Entgeltgruppe S 3

Durchschnittliches monatliches Entgelt der Monate Juli, August, September 2012	2.400 Euro
Bemessungssatz gemäß § 20 TVöD-B	90%
Berechnungsbasis für die Jahressonderzahlung gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag (90% von 2.400 Euro)	2.160 Euro
Bemessungssatz gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag für 2012	30%
Höhe der Jahressonderzahlung (Brutto) für das Jahr 2012 (30% von 2.160 Euro)	648 Euro
Bemessungssatz* gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag für 2013	32,25%
Höhe der Jahressonderzahlung (Brutto) für das Jahr 2013 (32,25% von 2.160 Euro)	696,60 Euro

Beispiel Entgeltgruppe S 15

Durchschnittliches monatliches Entgelt der Monate Juli, August, September 2012	3.300 Euro
Bemessungssatz gemäß § 20 TVöD-B	80%
Berechnungsbasis für die Jahressonderzahlung gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag (80% von 2.640 Euro)	2.640 Euro
Bemessungssatz gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag für 2012	30%
Höhe der Jahressonderzahlung (Brutto) für das Jahr 2012 (30% von 2.640 Euro)	792 Euro
Bemessungssatz* gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag für 2013	32,25%
Höhe der Jahressonderzahlung (Brutto) für das Jahr 2013 (32,25% von 2.640 Euro)	851,40 Euro

Beispiel Entgeltgruppe 13

Durchschnittliches monatliches Entgelt der Monate Juli, August, September 2012	3.800 Euro
Bemessungssatz gemäß § 20 TVöD-B	60%
Berechnungsbasis für die Jahressonderzahlung gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag (60% von 3.800 Euro)	2.280 Euro
Bemessungssatz gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag für 2012	30%
Höhe der Jahressonderzahlung (Brutto) für das Jahr 2012 (30% von 2.280 Euro)	684 Euro
Bemessungssatz* gemäß § 3 Anwendungstarifvertrag für 2013	32,25%
Höhe der Jahressonderzahlung (Brutto) für das Jahr 2013 (32,25% von 2.280 Euro)	735,30 Euro

* Bemessungssätze

$$2013: \frac{30 \times 7,50}{100} = 2,25 + 30 = 32,25$$

$$2014: \frac{32,25 \times 7,50}{100} = 2,42 + 32,25 = 34,67$$

$$2015: \frac{34,67 \times 7,50}{100} = 2,60 + 34,67 = 37,27$$

$$2016: \frac{37,27 \times 7,50}{100} = 2,79 + 35,27 = 40,06$$

Schlichtungsregelung

zwischen
dem Diakonische Werke Himmelsthür in Hildesheim e.V. (dwh)
und
der Diakonische Wohnheime Himmelsthür gGmbH (DWO)
und
der pro Werkstätten Himmelsthür gGmbH (pWH)
- in ihrer Gesamtheit Diakonie Himmelsthür genannt-
und
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
Goseriede 10, 30159 Hannover,

§ 1 Grundsatz

- (1) Nach Kündigung des Tarifvertrages in seiner Gesamtheit oder einzelner Vorschriften des Tarifvertrages und schriftlicher Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen, frühestens jedoch 6 Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen kann jede Tarifpartei zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens schriftlich eine Schlichtungskommission anrufen. Das Schlichtungsverfahren kann ferner eingeleitet werden, wenn sich eine Tarifvertragspartei weigert, Tarifverhandlungen aufzunehmen.
- (2) Eine Anrufung der Schlichtungskommission ist ebenfalls möglich, wenn es während der Laufzeit des Tarifvertrages zu Streit über die Auslegung sowie Durchführung von Vorschriften des Tarifvertrages kommt. Streitigkeiten über Auslegung und Durchführung aller Punkte dieses Tarifvertrages werden zunächst von den Tarifvertragsparteien innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Aufforderung einer Tarifvertragspartei zu entsprechenden Gesprächen erörtert und beigelegt. Finden die Tarifvertragsparteien keine Lösung wird ein Schlichtungsverfahren eingeleitet.

§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Vertragsparteien dieser Schlichtungsregelung streben grundsätzlich eine einheitliche und gemeinsame Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen an.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist wie folgt besetzt:

1 neutraler Vorsitzender/ neutrale Vorsitzende
Arbeitgeberseite: 3 Mitglieder
ver.di: 3 Mitglieder
- (3) Die Tarifvertragsparteien verständigen sich innerhalb von 3 Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle auf den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Gelingt die Verständigung nicht, benennen die Parteien auf Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite je einen unparteiischen Vorsitzenden/eine unparteiische Vorsitzende. Diese werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die beiden Vorsitzenden wechseln sich als stimmberechtigter Vorsitzender/stimmberechtigte Vorsitzende (amtierender Vorsitzender/amtierende Vorsitzende) von Schlichtungsverfahren zu Schlichtungsverfahren ab. Der/die nicht amtierende Vorsitzende nimmt an den Beratungen der Schlichtungskommission teil.

§ 3 Zusammentreten der Schlichtungsstelle

Dem oder der Vorsitzenden sind von der anrufenden Tarifvertragspartei alle Forderungen/Angebote zu bezeichnen. Der oder die Vorsitzende stellt den Tarifvertragsparteien die Ladung zu einem Schlichtungsgespräch zu. Der Ladung sind die Forderungen/Angebote der anrufenden Tarifvertragspartei beizufügen.

§ 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Es finden höchstens 3 Schlichtungsgespräche statt.
- (2) Kommt eine Einigung zustande, ist sie in ihrem Wortlaut niederzuschreiben und durch die Tarifvertragsparteien von diesen zu unterschreiben.
- (3) Liegt keine Einigung vor, beschließt die Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit der in § 2 Ziffer 1 genannten Mitglieder einen Schlichtungsvorschlag.
- (4) Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, den Vorsitzenden um Unterbreitung eines Vorschlags zu bitten.
- (5) Innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Zugang des Schlichtungsvorschlags müssen die Tarifvertragsparteien dessen Annahme oder Ablehnung dem oder der Vorsitzenden der Schlichtungskommission schriftlich mitteilen. Ein durch beide Tarifvertragsparteien angenommener Schlichtungsvorschlag wird Grundlage für eine abschließende Tarifeinigung.
- (6) Das Schlichtungsverfahren ist spätestens mit Ablauf der Zweiwochenfrist nach Absatz 5 beendet.-

§ 5 Friedenspflicht

Urabstimmungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen dürfen erst dann eingeleitet und durchgeführt werden, wenn das Verfahren der Schlichtungsstelle erfolglos abgeschlossen ist.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt jede Vertragspartei zur Hälfte.
- (2) Sofern ver.di für die Besetzung der Schlichtungsstelle Beschäftigte der Diakonie Himmelsthür benennt, werden diese für die Teilnahme an den Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle freigestellt.
- (3) Werden sachverständige Dritte zu den Schlichtungsverhandlungen hinzugezogen, auf die sich die Parteien einvernehmlich verständigt haben, trägt jede Vertragspartei die hierdurch entstandenen Kosten zur Hälfte. Bei einseitiger Hinzuziehung sachverständiger Personen durch eine Partei, trägt diese die hierdurch entstandenen Kosten allein.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

Es findet § 8 des Anwendungstarifvertrages vom 28.08.2012 Anwendung.

Hildesheim/Hannover, 28. August 2012

WARUM VER.DI? DARUM VER.DI!

WIR SIND ES WERT BESSER DRAN MIT VER.DI!

Eine Tarifauseinandersetzung ist kein Zuckerschlecken. Umso besser ist man dran, wenn man zum Beispiel als ver.di-Mitglied mit dazu beiträgt, dass ein anständiges Ergebnis zustande kommt. Daraus kann man einiges lernen.

Besser dran – weil Stärke zählt

Allein machen sie Dich ein – in harten Zeiten kommt niemand an dieser „einfachen“ Wahrheit vorbei. Nur eine starke Gewerkschaft kann in einer Auseinandersetzung bestehen. Nur auf eine starke Gewerkschaft ist Verlass. Wer ver.di stärkt, macht sich selbst stark. Nur mit ver.di können wir durchsetzen, was wir wert sind. Merke:

- **Der kluge Mensch sorgt vor – mit ver.di**

Besser dran – weil Deine Entscheidung zählt

In ver.di haben die Mitglieder das letzte Wort, z. B. bei der Aufstellung der Forderungen und auch bei der Beurteilung des Ergebnisses in einer Mitgliederbefragung. Das ist gelebte Demokratie. Merke:

- **Bestimme mit – mit ver.di**

Besser dran – weil die Vorteile zählen

Aber auch zwischen den Tarifrunden ist ver.di eine sichere Nummer. Denn wir bieten unseren Mitgliedern umfassend Schutz, Sicherheit und Perspektiven. Darauf kann und soll niemand

verzichten, der mehr Anerkennung, Gerechtigkeit und Zukunft im Berufsleben will. Merke:

- **Mach Dich sicher – mit ver.di**
- **Besser dran – weil Du aktiv bist**
Nichts im Leben ist umsonst. Wer etwas erreichen will, muss Farbe bekennen. ver.di lebt vom Engagement ihrer Mitglieder. Wer sich für seine eigenen Interessen und die seiner Kollegen/-innen stark macht, kann sich hundertprozentig auf uns verlassen. Merke:
- **Nimm Deine Interessen wahr – mit ver.di**

MITMACHEN. MITENTSCHEIDEN. MITGLIED WERDEN.



Beitrittserklärung

www.mitgliedwerden.verdi.de



Titel/Vorname/Name		Staatsangehörigkeit		
Straße		Telefon		
PLZ		E-Mail		
Wohnort		Bir/War, beschäftigt bei (Betrieb/Dienstleister/Firma/Filiale)		
Beschäftigungsdaten		Name Werber/in		
<input type="checkbox"/> Arbeiter/in	<input type="checkbox"/> Beamter/in	<input type="checkbox"/> freier Mitarbeiter/in	Mitgliedsnummer	
<input type="checkbox"/> Angestellter	<input type="checkbox"/> Selbständiger	<input type="checkbox"/> Erwerblos	Monatsbeitrag in Euro	
<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:		Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.	
<input type="checkbox"/> Azubi-Volontär/in-Referendar/in	<input type="checkbox"/> Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitsverkommen)		Ich war Mitglied in der Gewerkschaft	
bis	bis		von	bis
<input type="checkbox"/> Praktikant/in	<input type="checkbox"/> Altersteilzeit			
bis	bis			
<input type="checkbox"/> ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in	<input type="checkbox"/> Sonstiges:			
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft GdP DE 1727000101497 Die Mandatarerenz wird separat mitgeteilt.		Vorname und Name (Kontoinhaber/in)		
SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich		Straße und Hausnummer		
Kreditinstitut		PLZ		
IBAN		BIC		
Ort, Datum und Unterschrift		Ort, Datum und Unterschrift		

Datenschutz
Ich bestätige mich, gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG, einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderung und Ergänzung im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.